

AUFBEWAHRUNG VON SPORTWAFFEN UND MUNITION

Das Waffenrecht hat die Aufgabe, die Bevölkerung vor den Gefahren, die von Waffen und/oder Munition ausgehen, zu schützen.

Daher haben Besitzer von Waffen und/oder Munition gem. § 36 Waffengesetz (WaffG) die erforderliche Vorkehrung zu treffen um zu verhindern, dass sie abhanden kommen oder Dritte –auch Angehörige des Berechtigten- sie unbefugt an sich nehmen oder nutzen. Schusswaffen müssen von der Munition getrennt aufbewahrt werden, es sei denn, die Aufbewahrung erfolgt in einem Sicherheitsbehältnis das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsklasse 0 (Stand Mai 1997) oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines EWR-Mitgliedstaates entspricht.

Die Pflicht zur sicheren Aufbewahrung erstreckt sich auf alle Arten von Waffen – auch auf Luftdruckwaffen.

Eine nicht den rechtlichen Vorgaben entsprechende Aufbewahrung stellt die Zuverlässigkeit in Frage und führt regelmäßig zum Widerruf der Waffenbesitzkarte und damit zum Verlust der Waffen.

Aufbewahrung im privaten Bereich:

Zu den Waffen/Munition darf nur derjenige Zugriff haben, der für die Waffen berechtigt ist. Insbesondere darf der Schlüssel zu einem Waffenschrank weder allgemein zugänglich verwahrt werden, noch darf die Zahlenkombination eines Waffenschrankes anderen Personen mitgeteilt oder bekannt werden. Dies gilt vor allem auch hinsichtlich der Ehepartner und Kinder oder sonst im Haushalt lebenden nichtberechtigten Personen. Die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Waffen oder Munition durch berechtigte Personen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, ist jedoch zulässig.

Langwaffen:

Bis zu zehn Langwaffen, zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, dürfen in einem Sicherheitsbehältnis der Sicherheitsstufe A (VDMA 24992) aufbewahrt werden. Werden mehr als zehn erlaubnispflichtige Langwaffen aufbewahrt, so darf die Aufbewahrung nur in einem höheren Sicherheitsbehältnis (z.B. Sicherheitsstufe B) oder in einer entsprechenden Mehrzahl von Sicherheitsbehältnissen der Sicherheitsstufe A erfolgen. In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude – z.B. Wochenendhäuser, Ferienhäuser oder -wohnungen, dürfen nur bis zu drei erlaubnispflichtige Langwaffen aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung darf hier nur in einem mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I entsprechenden Sicherheitsbehältnis erfolgen.

Kurzwaffen:

Bis zu zehn Kurzwaffen, zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, dürfen in einem Sicherheitsbehältnis der Sicherheitsstufe B (VDMA 24992) aufbewahrt werden, wenn das Gewicht des Behältnisses 200 kg oder die Verankerung gegen Abriss über einem vergleichbaren Gewicht liegt. Unterschreitet das Gewicht oder der Abrisschutz durch eine entsprechende Verankerung 200 kg, so verringert sich die Höchstzahl der aufzubewahrenden Kurzwaffen auf fünf. Wird die Obergrenze von zehn (bzw. fünf) Kurzwaffen überschritten, so darf die Aufbewahrung nur in einem Sicherheitsbehältnis, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-

1 Widerstandsgrad I entspricht oder in einer entsprechenden Mehrzahl von Sicherheitsbehältnissen der Sicherheitsstufe B erfolgen.

Sofern in einem Sicherheitsbehältnis der Sicherheitsstufe A (z.B. für die Langwaffen) ein Innenfach der Sicherheitsstufe B für die Munition und die Kurzwaffen eingebaut ist, dürfen in diesem Innenfach bis zu fünf Kurzwaffen und Munition – unabhängig davon, ob die Munition zu den Lang- oder Kurzwaffen gehört - zusammen aufbewahrt werden, da zwei Hindernisse überwunden werden müssen, um einerseits an die Langwaffen, andererseits an die Kurzwaffen und die Munition zu gelangen.

Munition:

Für die Aufbewahrung von erlaubnispflichtiger Munition wird ein nicht klassifiziertes Behältnis als ausreichend angesehen. Sie darf, in einem Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss - oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung - oder in einem gleichwertigen Behältnis aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung von Munition darf grundsätzlich nicht zusammen mit Schusswaffen erfolgen.

Von dem Grundsatz sind drei Ausnahmen zugelassen:

1. Nicht zu den aufbewahrten Waffen gehörige Munition darf gemeinsam aufbewahrt werden (§ 13 Abs. 4 AWAFFV). Es handelt sich hierbei um eine – unter Sicherheitsgesichtspunkten vertretbare – Praxis, Waffen und Munition „über Kreuz“ aufzubewahren.
2. Im Falle der Aufbewahrung von Schusswaffen in einem Sicherheitsbehältnis der Sicherheitsstufe A oder B nach VDMA 24992 ist es für die Aufbewahrung der dazugehörigen Munition ausreichend, wenn sie in einem Innenfach aus Stahlblech ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung erfolgt.
Ein innerhalb eines A- oder B-Schranks eingebauter Verwahrgelass für Munition entspricht dem Grundsatz der isolierten Aufbewahrung von Munition in einem extra Behältnis.
3. In einem Sicherheitsbehältnis, das der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsklasse 0 entspricht darf Munition gemeinsam mit Schusswaffen (auch der dazugehörigen Schusswaffe) aufbewahrt werden.

Hinweis:

Geschosse, z. B. Diabolos für Druckluftwaffen, sind keine Munition.

Die zuständige Behörde kann eine andere gleichwertige Aufbewahrung der Waffen und Munition zulassen. Insbesondere kann von Sicherheitsbehältnissen im Sinne des § 36 Abs. 1 und 2 des WaffG oder im Sinne des § 13 Abs. 1 bis 3 AWAFFV abgesehen werden, wenn die Waffen und die Munition in einem Waffenraum aufbewahrt werden, der dem Stand der Technik entspricht.

Aufbewahrung von Vereinswaffen

Die Aufbewahrung von Waffen oder Munition in Schützenhäusern hat mindestens den Anforderungen wie im privaten Bereich zu entsprechen. Die zuständige Behörde kann auf Antrag eines Betreibers eines Schützenhauses Abweichungen von den Anforderungen zulassen, wenn ihr ein geeignetes Aufbewahrungskonzept vorgelegt wird.

Den unmittelbaren Zugang und somit die Schlüsselgewalt zu Vereinswaffen dürfen nur Personen haben, welche waffensachkundig sind (Ausnahme: Luftdruckwaffen). Die

Waffensachkundigkeit muss durch entsprechende Nachweise dargelegt werden. Auch ein Oberschützenmeister, welcher keinen Sachkundenachweis hat, darf keinen Zugang zur Waffenkammer haben (Die Zugangsberechtigung ergibt sich nicht kraft Amtes). Auch wenn der Oberschützenmeister keine Waffensachkunde nachweisen kann, trägt er für den Zugang zu den Vereinswaffen die Verantwortung.

Zugangsberechtigte dürfen ihre Schlüssel nicht an Personen weiterreichen, welche die entsprechenden Voraussetzungen (Sachkunde, Mindestalter etc.) nicht haben. Neben der Sachkunde muss auch das Altersefordernis beachtet werden. So ist z.B. in Vereinen, in welchen auch großkalibrige Kurzwaffen aufbewahrt werden zu beachten, dass auch diese Waffen nur durch berechtigte Personen entnommen werden dürfen, welche für diese Waffen die Altersvoraussetzung erfüllen bzw. die behördliche Erlaubnis haben.

Es ist angebracht, Vereinswaffen entsprechend ihrer Zugangsberechtigung in getrennten Tresoren aufzubewahren um auszuschließen, dass Personen welche die Voraussetzungen nicht erfüllen, keinen Zugang zu den entsprechenden Waffen haben.

Waffenaufbewahrung im privaten Bereich (nach §36 WaffG und §13 AWaffV)	
Definition Waffenschränke: A = Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 B = Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 o = Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad o nach DIN / EN 1143-1 1 = Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad 1 nach DIN / EN 1143-1	
Sie haben...	Sie dürfen unterbringen...
	bis 10 + im
	bis 10 + im Innenfach
	bis 10 + im Innenfach bis 5
	bis 10* + im
	bis 10* + im Innenfach
	bis 10* +
	über 10 +
* Liegt das Gewicht des Behältnisses oder eine gleichwertige Verankerung gegen Abriss unter 200 kg, dürfen nur 5 Kurzwaffen darin aufbewahrt werden!	
Sie haben...	Sie benötigen...
bis 10 	1 2 3 4 5
mehr als 10 	1 2 3 4 5
bis 10 	1 2 3
bis 5 	1 2 3
bis 10 	1 2 3
mehr als 10 	1 2 3 4 5
	* Behältnisgewicht unter 200 kg
	* bei Behältnisgewicht über 200 kg
	* B. unter 200 kg (bis 5 Kurzw. pro Schrank)
	** B. über 200 kg (bis 10 Kurzw. pro Schrank)
Erklärung Stahlblechschrank mit Schwenriegelschloss oder gleichwertig	
1 - 5 Aufbewahrungsalternativen 	

Grafik aus Krebs „Vor und nach der Jägerprüfung“ 54. Auflage, BLV Verlag München
 Abdruck mit freundlicher Genehmigung der „PIRSCH - Magazin für Jagd und Natur“ (www.pirsch.de)